



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Amt für Bildung
Thorsten Altenburg-Hack
Landesschulrat
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg
Fernsprecher (040) 4 28 63-0

An die
Schulleitungen und
stellv. Schulleitungen
aller Schulformen

Hamburg, den 31. März 2021

Per Mail

Aktuelle Informationen zum Corona-Virus – Schnelltestpflicht für Schülerinnen und Schüler, weiterhin steigende Infektionszahlen in Hamburg, Klausuren und Prüfungen in der Schule, Impfangebote für Beschäftigte, Orientierungsrahmen zur Durchführung von Videokonferenzen, Digitaler Girls and Boys Day am 22. April 2021, KERMIT 2 und KERMIT 3 im April/Mai 2021, Verfahren zur sonderpädagogischen LSE-Diagnostik in den Jahrgangsstufen 2 und 3 der Grundschulen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit großer Sorge verfolgen wir in diesen Tagen die Entwicklung der Infektionszahlen in Hamburg und der Bundesrepublik. In nur wenigen Wochen haben sich die Infektionszahlen verdoppelt. Wir hoffen sehr darauf, dass viele Menschen sich in den kommenden Feiertagen an die bestehenden Beschränkungen halten und die Infektionszahlen nicht weiter steigen bzw. wieder sinken werden. Gleichzeitig müssen wir uns auch auf alternative Szenarien vorbereiten, um allen an Schule Beteiligten - soweit es in dieser Situation geht - Ausblick und Planungssicherheit zu geben. Der Hamburger Senat hat zwei wichtige Veränderungen im Bereich der Schulen beschlossen:

Schnelltestpflicht für Schülerinnen und Schüler

Die Schnelltests schaffen mehr Sicherheit in den Schulen, in den Familien und im öffentlichen Leben. Sie tragen dazu bei, Infektionen frühzeitig zu erkennen und potentielle Ausbruchsgeschehen effektiv zu unterbinden.

Der Einsatz der Schnelltests für Laien an den Hamburger Schulen hat gut begonnen. Bereits in der ersten Woche haben knapp 98.000 von rund 110.000 Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht dieses Angebot angenommen, das ist eine gute Beteiligungsquote von rund 89 %. Gleichwohl haben sich viele Eltern an die Behörde gewandt und darum gebeten, dass die Teil-

nahme an Präsenzangeboten in den Schulen an eine Testpflicht gekoppelt wird. Ein Votum, dass auch von vielen Schulbeteiligten ausdrücklich unterstützt wird.

Vor diesem Hintergrund wird ab dem 6. April 2021 für alle Schülerinnen und Schüler, die an Präsenzangeboten, Klausuren und Prüfungen in Schulen teilnehmen, die Pflicht zur Durchführung eines Schnelltests für Laien eingeführt. Verweigern Schülerinnen und Schüler eine Selbsttestung, werden sie vom Präsenzunterricht ausgeschlossen und nehmen am Distanzunterricht teil.

Es gelten dabei folgende Eckpunkte:

- Für alle Schülerinnen und Schüler, die in die Schulen kommen, sind wöchentlich grundsätzlich zwei Schnelltests vorzuhalten.
- Die Schnelltests für Schülerinnen und Schüler sind an gleichmäßig über die Präsenztage der jeweiligen Schülerinnen und Schüler verteilten Zeitpunkten jeweils morgens mit Beginn des Präsenzunterrichts in der Schule durchzuführen. Bei wöchentlichem Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht werden die Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht vier Mal in der Präsenzwoche getestet, während die zu Hause gebliebenen in der Woche im Distanzunterricht keiner Testpflicht unterliegen. In der nächsten Woche ist umgekehrt zu verfahren. Bei täglichem Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht werden die Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht zwei Mal in der Präsenzwoche getestet. Also beispielsweise Montag und Mittwoch oder Dienstag und Donnerstag.
- Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge, die derzeit nicht am Hybridunterricht teilnehmen, die aber für Klausuren oder Prüfungen in die Schule kommen, ist je Klausur- oder Prüfungstag morgens ein Schnelltest vorzusehen.
- Für die Abschlussprüfungen ist grundsätzlich an jedem Prüfungstag für alle Prüflinge morgens ein Schnelltest vorzusehen.
- Ergänzend können Schnelltests anlassbezogen eingesetzt werden, wenn Schülerinnen und Schüler in der Schule einschlägige Krankheitssymptome zeigen.
- Ausgenommen von der Masken- und Testpflicht sind bis auf Weiteres die Schülerinnen und Schüler der VSK.
- Ausgenommen von der Masken- und Testpflicht sind Schülerinnen und Schüler auch dann, „wenn im Einzelfall die Einhaltung des Muster-Corona-Hygieneplanes eine besondere persönliche Härte bedeutet.“ Eine solche Härte liegt vor, wenn die geforderte Handlung, wie die Durchführung eines Selbsttests, für den Schüler oder die Schülerin beispielsweise aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs mit besonderer Beeinträchtigung verbunden ist. In diesem Fall hat die Schulleitung einen Ermessensspielraum und sollte im Kontakt mit der Familie nach einer Lösung suchen, wie dem Schüler oder der Schülerin möglichst viel Teilhabe an schulischer Bildung und Präsenz dennoch verschafft werden kann. Zum Beispiel in dem der Schüler/die Schülerin eine gebührende Entfernung von anderen Schülern wahrt oder nur von solchen Personen betreut wird, die bereits geimpft werden konnten. Sind solche milderer Mittel nicht gegeben, können auch solche Schüler ausgeschlossen werden.

- Auch weiterhin gilt, dass eine Einverständniserklärung der Eltern für die Durchführung des Schnelltests **nicht** notwendig ist. Hintergrund: Die Schülerinnen und Schüler führen den Test selbst durch und die Präsenzpflcht ist aufgehoben, d.h. Eltern können sich auch dafür entscheiden, ihr Kind am Distanzunterricht teilnehmen zu lassen.

Bitte informieren Sie die Eltern an Ihrer Schule mit dem anliegenden Schreiben über die ab dem 6. April 2021 geltende Testpflicht. Die in mehrere Sprachen übersetzte Fassung geht Ihnen so schnell wie möglich mit gesonderter Mail zu. Darüber hinaus finden Sie in der Anlage den angepassten Muster-Corona-Hygieneplan.

Distanzunterricht ab einem Inzidenzwert von 200 in Hamburg

Sollten die Infektionszahlen in Hamburg trotz aller ergriffenen Eindämmungsmaßnahmen weiterhin steigen und sollte an drei aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz über 200 liegen, wird in allen Schulformen und allen Jahrgängen zurück in den Distanzunterricht mit Notbetreuung gewechselt. Keine Auswirkungen hätte ein möglicher Wechsel in den Distanzunterricht für die anstehenden Abschlussprüfungen für den Mittleren Schulabschluss und für das Abitur. Diese Prüfungen werden in jedem Fall wie im letzten Jahr unter Beachtung strenger Hygienemaßnahmen in der Schule durchgeführt. Im Vorwege sind zur Vorbereitung auch einzelne Lernangebote für kleinere Lerngruppen der Abschlussklassen (zum Beispiel Kolloquien) möglich. Wenn der entsprechende Fall eintritt, werden Sie von der Schulbehörde gesondert informiert.

Klausuren und Prüfungen können für alle Jahrgänge in der Schule durchgeführt werden

Für die Anfertigung von Klausuren und die Durchführung von Prüfungshandlungen kann die Schule die persönliche Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern in der Schule anordnen. Diese Regelung gilt für alle Jahrgänge, auch für die, die derzeit vollständig im Distanzunterricht sind. Die Regelung ist über den Muster-Corona-Hygieneplan abgesichert.

Impfangebote für Beschäftigte an den Schulen

Aufgrund mehrfacher Nachfragen zu den Impfangeboten für die Beschäftigten an den Schulen möchten wir Ihnen noch einmal die Lage erläutern. Welche Gruppen bevorzugt geimpft werden, entscheidet die Bundesregierung durch eine Anordnung. Die Bundesregierung hat vor kurzem angeordnet, dass die Beschäftigten an Grund- und Sonderschulen jetzt geimpft werden können. Hamburg folgt dieser Anordnung und impft derzeit alle Beschäftigten an den Grund- und Sonderschulen sowie weitere Beschäftigte, die regelmäßig und regelhaft in Grund- und Sonderschulen arbeiten (z.B. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst oder Seminarleitungen in der Lehrkräfteausbildung).

Für alle anderen Schulbeschäftigten, beispielsweise an Stadtteilschulen, Berufsschulen oder Gymnasien, hat die Bundesregierung keine entsprechende Einstufung vorgenommen. Diese Beschäftigten dürfen deshalb zurzeit noch nicht geimpft werden. Die übergroße Mehrheit der Bundesländer – darunter auch Hamburg – hält sich an diese rechtlich verbindliche Anordnung. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass es im Windschatten der komplexen Betriebsanforderungen im Impfzentrum einzelnen Beschäftigten anderer Schulen gelungen ist, entgegen der Anordnung einen Impftermin zu bekommen. Die Schulbehörde weist deshalb alle Beteiligten noch einmal darauf hin, die Anordnung der Bundesregierung zu befolgen.

Gleichwohl setzen sich die Hamburger Schulbehörde und der Senator persönlich auf Bundesebene dafür, dass die Beschäftigten an den anderen Schulen zügig ebenfalls Impfangebote bekommen. Entsprechende Beschlüsse der Kultusministerkonferenz sind mit Unterstützung Hamburgs bereits verabschiedet. Eine endgültige Entscheidung der Bundesregierung steht jedoch noch aus und ist angesichts der fortwährenden Knappheit an Impfstoffen und der anhaltend großen Zahl nicht geimpfter Risikopersonen noch nicht sicher. Wir bitten alle Beteiligten um Verständnis.

Orientierungsrahmen für Videokonferenzen im Distanzunterricht

Um den Schülerinnen und Schülern trotz der Einschränkung des Präsenzunterrichts gute Bildung zu gewährleisten, setzen Schulen seit Frühjahr 2020 Videokonferenzsysteme zur Durchführung des Distanzunterrichts erfolgreich ein. Der rechtliche Rahmen für diesen Einsatz wurde jetzt durch den neuen § 98 c Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) verbessert, der den Einsatz von Videotechnik in Echtzeitübertragung (sog. „Streaming“) beispielsweise zur Übertragung des Unterrichts auf außerschulische Computer ermöglicht (sog. „Fern-, Wechsel- und Hybridunterricht“). Ergänzend übersenden wir Ihnen in der Anlage den entsprechenden „Orientierungsrahmen zur Durchführung von Videokonferenzen anlässlich des schulischen Distanzunterrichts“ nebst Anlagen, der die Einzelheiten zur praktischen Umsetzung des § 98 c HmbSG in Ihren Schulen präzisiert.

In dem Orientierungsrahmen werden u.a. Vorgaben zur zulässigen Einsatzform der Videokonferenzen („Streaming“ und keine Aufzeichnung), zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, zu technischen und organisatorischen Vorkehrungen (u.a. Schutz der einzelnen Videokonferenzen; Vorgaben zu einsetzbaren Verfahren) und zum geeigneten Nutzerkreis gemacht. Ferner enthält der Orientierungsrahmen pädagogisch-didaktische Vorschläge zum sinnvollen Einsatz von Videokonferenzsystemen im schulischen Kontext. Bitte erörtern Sie diesen Orientierungsrahmen im Kollegium mit den Schülerinnen und Schülern und informieren Sie die Eltern an Ihrer Schule entsprechend. Die entsprechenden Informationsmaterialien finden Sie anbei.

Durchführung von KERMIT 2 und KERMIT 3 im April/Mai 2021

Als Reaktion auf die anhaltenden Corona-bedingten Veränderungen der schulischen Abläufe wird der Testzeitraum für KERMIT 2 und 3, der ab dem 19.04.2021 beginnt, für beide Erhebungen bis zum 28.05.2021 verlängert.

KERMIT 3 soll an den allgemeinbildenden Schulen verpflichtend durchgeführt werden. Das ist wichtig, um zukünftig besser auf Lernrückstände reagieren zu können und zurzeit auf Bundesebene geplante ergänzende Förderungen für Schülerinnen und Schüler bedarfsgerecht aufzusetzen. KERMIT 3 erfasst in diesem Jahr die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Deutsch-Leseverstehen, Deutsch-Zuhören, Deutsch-Rechtschreibung und Mathematik (alle Leitideen).

Die Durchführung von **KERMIT 2** ist freiwillig. Die einzelne Schule entscheidet somit selbst, ob sie in ihren zweiten Jahrgangsstufen KERMIT durchführen wollen oder nicht. Erfasst werden die Kompetenzen in Deutsch-Leseverstehen und Mathematik (alle Leitideen).

Weitere Informationen zur Durchführung der Testung(en) und zur Rückholung der bearbeiteten Testhefte erhalten Sie rechtzeitig vom zuständigen Referat des IfBQ.

Anpassungen der Verfahren zur sonderpädagogischen LSE-Diagnostik in den Jahrgangsstufen 2 und 3 der Grundschulen

Auch in diesem Schuljahr werden die Zeitschienen und die inhaltliche Bearbeitung der sonderpädagogischen LSE-Diagnostik aufgrund der Corona-Pandemie angepasst:

- **„Diagnostik in regionaler Kooperation“ (DirK) in der Jahrgangsstufe 3**

Wie im Vorjahr wird die Frist für die Förderkonferenzen, die Antragstellung in DiViS und die Schülerbogenübersendung an die ReBBZ auf den 15.09.2021 verlängert. Die Entscheidungs- und Bescheidfrist bis zu den Weihnachtsferien 2021 bleibt bestehen, so dass der Übergang für Schülerinnen und Schüler mit LSE-Förderbedarf in die Jahrgangsstufe 5 im Schuljahr 2022/2023 sichergestellt ist.

Aktuell nutzen Grundschulen und ReBBZ den Dokumentationsbogen DirK2, um in digitalen Förderkonferenzen eine gemeinsame Einschätzung der bereits bekannten Schülerinnen und Schüler festzulegen. Für andere Schülerfälle tragen ReBBZ und Grundschule die Unterlagen derzeit zusammen und führen ebenfalls digitale Fachgespräche. Im Rahmen der Möglichkeiten und unter Einhaltung aller Hygienevorgaben können die ReBBZ-Fachkräfte auch wieder Unterrichtsbesuche und Testverfahren durchführen.

- **LSE-Feststellung durch die Schulen in der Jahrgangsstufe 2**

Die Frist für die schulinterne Feststellung des sonderpädagogischen LSE-Förderbedarfs von Schülerinnen und Schülern mittels diagnosegestütztem Förderplan wird ebenfalls bis zum 15.09.2021 verlängert. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Förderplan vorliegt und die Sorgeberechtigten ihre Zustimmung schriftlich erklärt haben, gilt dies als eine schulinterne Feststellung. Eine Eingabe in DiViS „durch Schule festgestellt“ wird in der Jahrgangsstufe 3 nicht mehr möglich sein, doch die weitere Arbeit mit dem ReBBZ erfolgt wie bei einer Feststellung bis zum Ende der Jahrgangsstufe 2. Diese Besonderheit wird im DirK2-Bogen vermerkt und in der Auswertung der Schulstatistikdaten berücksichtigt.

Für die Vorbereitung einer Beschulung als Schülerin oder Schüler mit LSE-Förderbedarf in der **weiterführenden Schule** im Schuljahr 2022/23 gilt der oben genannte Zeitplan.

- **LSE-Feststellung für Grundschulen in freier Trägerschaft**

Für die Schulen in freier Trägerschaft müssen alle Unterlagen weiterhin spätestens bis zum 31.08.2021 in der BSB vorliegen, um eine Schülerin oder einen Schüler im Schuljahr 2021/22 mit einem LSE-Förderbedarf zu beschulen. Hier werden die ReBBZ mit den Schulen die Möglichkeiten klären.

Digitaler Girls and Boys Day am 22. April 2021

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation sollten Hamburger Schulen am diesjährigen Girls'Day (Mädchen-Zukunftstag) und Boys'Day (Jungen-Zukunftstag) am 22. April ausschließlich digitale Angebote nutzen. Informationen finden Sie auf den bundesweiten Internetseiten unter <https://www.girls-day.de/> und <https://www.boys-day.de/> sowie auf den Seiten des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung unter <https://li.hamburg.de/sexualerziehung-gender/13601392/sexualerziehung-gender/>.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Ende der letzten Woche hatte ich Ihnen und allen Kolleginnen und Kollegen an den Schulen bereits schöne Ostertage gewünscht. Gute Wünsche kann es in diesen Zeiten nicht genug geben, daher wünsche ich Ihnen schöne Ostern.

Ihr



Anlagen

- Elterninformationsanschreiben
- Muster-Corona-Hygieneplan
- Orientierungsrahmen zur Durchführung von Videokonferenzen anlässlich des schulischen Distanzunterrichts (§ 98 c Hamburgisches Schulgesetz)
- Info-Blatt „Wichtige Regeln für Videokonferenzen“
- Hinweise für die Schulgemeinschaft „Videokonferenzen im Unterricht an Hamburger Schulen“
- Informationen gemäß Art. 13 und 14 DSGVO zur Verwendung, Verarbeitung und Speicherung von Daten bei Verwendung der Videokonferenzlösung BigBlueButton

